



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „**Sound & Soul**“, ist ein gemischter Chor und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Er hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in 46354 Südlohn-Oeding.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Chor wird Chorwerke, vorwiegend aus dem Bereich der Gospel- Spiritual- Pop- Swing- oder Jazzmusik erarbeiten und zur Aufführung bringen.
2. Er dient der Pflege und Förderung der Musikkultur und soll zur Bereicherung des regionalen und überregionalen Musikangebotes beitragen, insbesondere auch durch die Kooperation mit in- und ausländischen Chor- und Orchestergemeinschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Chor ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 52ff.A.O.). Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassierer/In und der/die Schriftführerin an. Dem erweiterten Vorstand gehören die vier Stimmsprecher an. Die Vorstandsmitglieder müssen dem Verein als ordentliche Mitglieder angehören.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, der auch die laufenden Vereinsgeschäfte führt und den Verein und die in dem nichtrechtsfähigen Verein zusammengeschlossenen Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist jedoch auf das Vereinsvermögen beschränkt. Der Vereinsvorstand hat daher bei der Begründung jeglicher rechtlicher Verpflichtungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt.
4. Weitere Aufgaben des Vorstandes sind die Ausführung von Vereinsbeschlüssen, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Einberufung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet auch über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch die/den Vorsitzende/n
6. Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung aus den Reihen des Chores ein Ersatzmitglied für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied. In dieser Jahreshauptversammlung wird der Vorstand dann wieder per Wahl durch die Mitgliederversammlung ergänzt oder turnusgemäß neu gewählt.
7. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
 - c. fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind die als Chorsänger aktiven Mitglieder. Sie sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern. Sie haben die entsprechenden von der Mitgliederversammlung beschlossenen Monatsbeiträge und Aufnahmegebühren zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen die den Verein und seine Zwecke durch entsprechende regelmäßige finanzielle Beiträge unterstützen, ohne selbst aktiv als Sänger im Chor mitzuwirken.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden
2. Die Aufnahme erfolgt nach einer Erprobungsphase aufgrund schriftlichen Antrags, über den der Vorstand nach Rücksprache mit dem Chorleiter entscheidet.

§ 8 Ruhende Mitgliedschaft

1. Eine ununterbrochen ruhende Mitgliedschaft eines aktiven Mitgliedes ist für die Dauer von maximal 12 Monaten möglich.
2. Ruhende Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen und des Anfangs- und Endtermins derselben zu erklären und muss von diesem bestätigt werden.
3. Ruhende Mitglieder sind aller in der Satzung genannten Rechte entoben und von allen Pflichten entbunden

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Bei Ausscheiden eines Mitglieds wird der Verein von den verbleibenden Mitgliedern fortgesetzt.

3. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Die Erklärung kann nur zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen.
4. Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen Zahlungsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Rückstand ist und der Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Absendung der Mahnung im vollen Umfang abgedeckt wird. In der Mahnung ist das Mitglied auf die Streichung aus der Mitgliederliste hinzuweisen.
5. Ebenso kann der Vorstand bei Unklarheit über eine Mitgliedschaft das Mitglied schriftlich zu einer Erklärung über die Mitgliedschaft auffordern. Erfolgt innerhalb von acht Wochen keine dementsprechende schriftliche Antwort kann der Vorstand beschließen, das Mitglied aus der Mitgliederliste zu streichen.
6. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
7. Die Ausschließung aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand. Sie ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor Ausschließung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds bzw. über die Aufhebung des Ausschlussbeschlusses des Vorstandes; bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Versäumt das Mitglied die Berufungsfrist oder bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss schriftlich gegenüber dem Mitglied, ist die Mitgliedschaft beendet.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 10 Haftung der Mitglieder

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein trägt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Wahl des Vorstands,
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - Entgegennahme des Kassenberichts sowie Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt
 - Beschlüsse über Anträge auf Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
 - Ggf. die Wahl eines Chorleiters.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.

4. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass die Tagesordnung um weitere zu benennende Punkte ergänzt werden soll. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, müssen mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Satzungsänderungsanträge sind davon ausgenommen und können nicht während der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
5. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes dieser Mitglieder hat eine Stimme.
6. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch schriftlich zu erteilende Vollmacht von einem anderen stimmberechtigten Mitglied in der einzeln zu benennenden Mitgliederversammlung vertreten lassen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins, hierfür ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, die Einberufung von mindestens $\frac{1}{3}$ aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird oder mindestens 3 Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen. Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag aus dem Kreis der Vereinsmitglieder muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.

§ 12 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse/Arbeitsgruppen bilden. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion, es sei denn, ihnen ist mit Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder des Vorstandes Vollmacht zur Regelung fest definierter Angelegenheiten erteilt worden.
2. Die Ausschüsse werden für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes, bis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe oder bis zu einem festgesetzten Termin gewählt.
3. Auf eigenen Wunsch oder wenn besondere Gründe vorliegen, kann ein Mitglied eines Ausschusses durch den Vorstand vorfristig von seinen Aufgaben entbunden werden.

§ 13 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

1. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
2. Er erhebt von seinen ordentlichen und fördernden Mitgliedern Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Vorstandes Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Investitionsumlage bzw. eines Investitionsumlagedarlehens für konkret abgestimmte Anschaffungen u.a. beschließen.

§ 14 Chorleiter

1. Der Chorleiter wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und kann von dieser mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder abgewählt werden.
2. Der Chorleiter darf grundsätzlich an Vorstandssitzungen teilnehmen und hat beratende Funktion.

§ 15 Formvorschriften

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 16 Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins findet in Ansehung auf das Vereinsvermögen unter entsprechender Anwendung der gesetzlichen Vorschriften wie für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins statt (§§ 47 ff. BGB). Ein etwaiges Restvermögen soll an eine im Auflösungsbeschluss zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung zur Förderung der Musik fallen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden ist. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen also erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.